

Kompetenzordnung der Gemeinde

vom 21. Januar 2020

Gestützt auf § 76 Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft, auf die Gemeindeordnung, das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Arlesheim und auf seine Geschäftsordnung erlässt der Gemeinderat die nachstehende Kompetenzordnung.

Präambel

Grundlage einer wirkungsvollen und für alle Beteiligten guten Zusammenarbeit bildet ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den ressortverantwortlichen Mitgliedern des Gemeinderats, dem/der Leiter/in Gemeindeverwaltung, der Verwaltungsleitung sowie den Abteilungs- und Bereichsleitenden.

Der Gemeinderat hat die Linienführung der Verwaltung (fachlich und personell) an den/die Leiter/in Gemeindeverwaltung delegiert. Bei abteilungs- und bereichsübergreifenden Themen, Prozessen und Herausforderungen, die im Tagesgeschäft und/oder in der Weiterentwicklung der Gemeindeverwaltung eine Relevanz haben, wird der/die Leiter/in Gemeindeverwaltung durch die Verwaltungsleitung unterstützt.

Die Abteilungsleitenden unterstützen den Gemeinderat und die Ressortverantwortlichen in der Wahrnehmung ihrer politisch-strategischen Aufgaben und Funktionen in dem jeweiligen Politikfeld und Themenbereich mittels Information, Koordination, Beratung und Eigeninitiative. Damit erhält der Gemeinderat ausreichend Raum für die Behandlung der strategischen und politischen Aspekte der Gemeindeaufgaben und deren mittel- und langfristige Planung. Der Gemeinderat unterstützt die fachliche und personelle Führung der Verwaltung durch klar formulierte strategische Zielvorgaben. Die Überprüfung der Zielvorgaben erfolgt durch das von der Verwaltungsleitung erstellte Reporting. Das einzelne Gemeinderatsmitglied nimmt in politischer Hinsicht Einfluss auf sein Ressort.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten des Gemeinderats und der Verwaltung.

§ 2 Kompetenzen

¹ Die Kompetenzen des Gemeinderats und der Verwaltung sind im Gemeindegesetz geregelt.

² Der Gemeinderat hat folgende Kompetenzen an die Verwaltung delegiert:

- Verfügungen über die Beiträge an die Pflege zu Hause und an den Besuch von Tages- und Nachtstätten
- Verfügungen betreffend Beginn und Umfang von Beiträgen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung
- Verfügungen über die Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen.
- Durchführung der administrativen Tätigkeiten im Bestattungs- und Friedhofswesen sowie Betrieb und Unterhalt des Friedhofs
- Aufgebot der Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden
- Vorübergehende Wegweisung von Personen
- Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen
- Entzug von Bewilligungen und Abbruch von Veranstaltungen bei Nichteinhalten der Auflagen
- Kontrolle über die Öl- und Gasfeuerungen

§ 3 Unterschriftenregelung

¹ Grundsätzlich liegt die Unterschriftskompetenz beim Gemeindepräsidenten / bei der Gemeindepräsidentin und beim Leiter / bei der Leiterin Gemeindeverwaltung. Für die vom Gemeinderat an die Verwaltung delegierten Geschäfte gilt die Doppelunterschrift.

² Informationsschreiben, Begleitschreiben und Ordnungsbussen dürfen mit Einzelunterschrift unterschrieben werden.

³ Die Verwaltungsleitung regelt die Unterschriftskompetenz in den Abteilungen.

⁴ Spezielle Regelungen:

➤ Abtretungsschreiben zu Gunsten der Gemeinde, Einzelunterschrift der zuständigen Sozialarbeiterin oder des zuständigen Sozialarbeiters

⁵ Die Unterschriftenregelung gilt auch für Bestellungen und Rechnungsvisa.

§ 4 Kommunikation

Betreffend der Kommunikation wird auf das Kommunikationskonzept der Gemeinde vom 23. Mai 2019 verwiesen.

§ 5 Gespräche / Verhandlung

¹ Bei die Gemeinde verpflichtenden Geschäften sowie bei Geschäften, die politische Brisanz bergen, bzw. bei denen eine Diskussion in der Öffentlichkeit zu erwarten ist, ist der oder die Ressortverantwortliche des Gemeinderates und der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin bzw. deren Stellvertretung beizuziehen.

² Gespräche zur Vorbereitung und solche mit informativem Charakter können von den verantwortlichen Mitarbeitenden in ihren Verantwortungsbereichen selbstständig vorgenommen werden.

§ 6 Budget

¹ Der Gemeinderat stellt die Vorgaben für die Erfolgs- und Investitionsrechnung auf. Die Verwaltungsleitung beantragt dem Gemeinderat das Budget unter Berücksichtigung dieser Vorgaben.

² Die Einhaltung des Budgets liegt in der Verantwortung der zuständigen Mitglieder der Verwaltungsleitung.

³ Die Schulräte der Kindergärten und Primar- resp. der Musikschule und die Sozialhilfebehörde stellen für ihre Bereiche direkt Antrag an den Gemeinderat. Diese Behörden sind auch verantwortlich für die Einhaltung der bewilligten Budgets in ihren Zuständigkeitsbereichen.

§ 7 Ausgabezuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat erteilt den Mitarbeitenden der Verwaltung im Rahmen des Budgets (Erfolgsrechnung und Investitionskredite) folgende Finanzkompetenzen je Verpflichtung unter Berücksichtigung von gesetzlichen Vorgaben (Submission):

- Sachbearbeiter-/in bis CHF 5'000.-
- Bereichsleiter-/in bis CHF 10'000.-
- Abteilungsleitung bis CHF 50'000.-
- Leiter/in Gemeindeverwaltung bis CHF 100'000.-

² Das Auftrags- und Bestellwesen für das freihändige Vergabeverfahren wird von der Verwaltungsleitung in einem Prozess festgelegt.

§ 8 Forderungsverzicht

Der Gemeinderat erteilt den Mitarbeitenden der Verwaltung folgende Kompetenzen betreffend der Debitorenabschreibungen sowie für den Rückkauf von Schuldscheinen (massgebend ist die Höhe der Schuldscheinforderung und nicht die Höhe des Rückkaufsangebots) je Einzelausgabe:

- Bereichsleitung Rechnungswesen bis CHF 3'000.-
- Abteilungsleitung Finanzen bis CHF 10'000.-
- Leiter/in Gemeindeverwaltung bis CHF 20'000.-

§ 9 Controlling

Die Verwaltungsleitung informiert den Gemeinderat mittels eines Quartalsreportings mit Kommentar über die Einhaltung des Budgets und die wichtigsten Projekte und weitere wichtige Informationen aus der Verwaltung.

§ 10 Schlussbestimmungen

¹ Diese Kompetenzregelung hebt alle früheren Regelungen in diesem Zusammenhang auf.

² Die Kompetenzordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Arlesheim, 21. Januar 2020

Gemeinderat Arlesheim



Markus Eigenmann
Gemeindepräsident



Thomas Rudin
Leiter Gemeindeverwaltung